

# **Immanuel Kant, zum ewigen Frieden**

## **Fragestellung der Grundsätze, unter die sich Politik stellen muss, um auf den Frieden zugehen zu können.**

*©1993 Alexander Hüls*

I. Einleitung.....	2
II. Der Begriff "Friede".....	2
III. Die Voraussetzungen für den Frieden.....	3
A. Die Präliminarartikel.....	3
B. Die Definitivartikel.....	3
IV. Der Naturzustand.....	4
A. Natur – Krieg.....	4
B. Krieg - Fortschritt.....	5
V. Garantie auf den drei rechtlichen Ebenen.....	6
A. Staatsrechtliche Ebene.....	7
B. Völkerrechtliche Ebene.....	7
C. Weltbürgerliche Ebene.....	8
VI. Kritik.....	8
VII. Fazit.....	9
VIII. Literatur.....	9

## I. Einleitung

Gewährung und Wahrung des Friedens ist Sache der Politik. Politik jedoch, die sich alleine auf ihre pragmatischen Mittel verläßt, läuft Gefahr, den Frieden zu verfehlen. Doch unter welche Grundsätze muß sich die Politik stellen, um auf den Frieden zugehen zu können?

Immanuel Kants philosophischer Entwurf "zum ewigen Frieden" setzt auf eine Politik, die sich der Idee des Rechts unterordnet und dadurch den Frieden unter den Menschen ermöglichen will:

"Das Recht dem Menschen muß heilig gehalten werden, der herrschenden Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten. Man kann hier nicht halbieren, und das Mittelding eines pragmatisch-bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) aussinnen, sondern alle Politik muß ihre Knie vor dem erstern beugen, kann aber dafür hoffen, ob zwar langsam, zu der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glänzen wird."<sup>1</sup> Kant will durch solch eine "Abstraktion von allem Empirischen"<sup>2</sup> den Frieden über einen bloßen Waffenstillstand hinaus sichern. Doch er geht noch weiter, denn er beschreibt nicht nur die Möglichkeit zur Erstellung des Friedens, sondern er legt im ersten Zusatz auch dar, wie und warum für den Frieden Garantie geleistet werden kann.

Die spezielle Funktionsweise dieser Garantie im Rahmen des Entwurfs, der die Form eines Friedensvertrages hat, soll in dieser Hausarbeit untersucht werden.

## II. Der Begriff "Friede"

Im Allgemeinen kann Friede negativ, also als Abwesenheit von Krieg definiert werden.<sup>3</sup> Für Kant reicht diese Definition jedoch nicht ganz, denn: "Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden."<sup>4</sup>

Die bloße Abwesenheit von Krieg ist somit nicht mehr als ein Waffenstillstand, nicht Friede. Friede aber bedeutet "das Ende aller Hostilitäten"<sup>5</sup>.

Dies setzt allerdings voraus, daß ein Friedensschluß Ursachen, die zu einem künftigen Krieg führen können, von vornherein ausschließt.

Kant kommt also von dem negativen Friedensbegriff zu einem positiven: Friede muß a priori durch Integrationsmaßnahmen so gestiftet werden, daß Krieg unmöglich wird.<sup>6</sup>

Die Ermöglichung dieser Integration liegt in der Verwirklichung eines verborgenen Plans der Natur, eine innerlich und äußerlich vollkommene Staatsverfassung zu entwi-

---

<sup>1</sup> zum ewigen Frieden: S.243f. Alle Seitenangaben beziehen sich auf: Weischedel, Wilhelm (Hrsg.): Immanuel Kant: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Frankfurt/Main, 1991, (Suh dies ist auch die von der kritischen Friedensforschung vertretene Meinung rkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 192/193)

<sup>2</sup> zum ewigen Frieden, S.244

<sup>3</sup> diese Definition ist z.B. Grundlage der klassischen Friedensforschung

<sup>4</sup> zum ewigen Frieden: erster Präliminarartikel, S.196

<sup>5</sup> zum ewigen Frieden: S.196» und ist somit automatisch ewig (den Terminus "ewiger Friede" bezeichnet Kant selbst als Pleonasmus)

<sup>6</sup> dies ist auch die von der kritischen Friedensforschung vertretene Meinung

ckeln, die den einzigen Zustand darstellt, in dem die Menschheit als Gattung all ihre Anlagen entwickeln kann.<sup>7</sup>

### **III. Die Voraussetzungen für den Frieden**

#### **A. Die Präliminarartikel**

Moral- und rechtsphilosophische Prämissen finden sich bereits in den Präliminarartikeln, so ist im Zusammenhang mit dem ersten Präliminarartikel z.B. von der Würde der Regenten und Minister<sup>8</sup> die Rede. Die Erläuterung zum zweiten Präliminarartikel stellt den Staat als autark-souveräne "Gesellschaft von Menschen" und gleichzeitig als "moralische Person"<sup>9</sup> in den Vordergrund, mit dem fünften Präliminarartikel wird unter anderem die Anarchie abgelehnt und die Passage nach dem Sechsten schließlich bezeichnet den Krieg als "das traurige Notmittel im Naturzustande". In den Präliminarartikeln zeigt sich der Bezug zum Recht durch ihre Formulierung als Verbotsgesetze. Empirische Politik ist also hingeordnet auf rechtlich bestimmte Politik.<sup>10</sup>

#### **B. Die Definitivartikel**

Die Definitivartikel und die ihnen angehängten Passagen entwickeln dann die positive Seite der Ermöglichung des Friedens:

"Der Friedenszustand unter Menschen, die neben einander leben, ist kein Naturzustand (status naturalis), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d.i. wenn gleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit denselben. Er muß also gestiftet werden;..."<sup>11</sup>

Durch die Definitivartikel werden die in den Präliminarartikeln angesprochenen rechtsphilosophischen Themen auch konkret auf die drei rechtlichen Ebenen Staatsrecht, Völkerrecht, Weltbürgerrecht systematisiert.

Auf diesen Ebenen geben sie die Antwort auf die Frage nach den apriorischen Bedingungen der Möglichkeit des ewigen Friedens.

- Notwendige staatsrechtliche Voraussetzung für den Frieden ist eine republikanische Verfassung,<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> vgl: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: Achter Satz, S.45

<sup>8</sup> zum ewigen Frieden: S.196

<sup>9</sup> zum ewigen Frieden: S.197

<sup>10</sup> zum ewigen Frieden: S.200. Die Not des Krieges wird schon in der 'Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht' angesprochen: in der Erklärung zum siebenten Satz wird die Notwendigkeit des Krieges zur Friedensschaffung hervorgehoben: "Die Natur hat also die Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der großen Gesellschaften und Staatskörper dieser Art Geschöpfe, wieder zu einem Mittel gebraucht, um in dem unvermeidlichen Antagonismus derselben einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden; d.i. sie treibt durch die Kriege,...durch die Not, die dadurch ein Staat, selbst inmitten von Frieden, innerlich fühlen muß,...zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinaus zu gehen, und in einen Völkerbund zu treten;..." (Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: S.42)

<sup>11</sup> zum ewigen Frieden: S.203

- notwendige völkerrechtliche Bedingung der Friedensstiftung ist die Schaffung eines föderalen Staatenbundes<sup>13</sup> bei Wahrung der Souveränität der einzelnen Staaten und
- notwendige weltbürgerliche Voraussetzung für die Friedensgewinnung ist die Einschränkung des Hospitalitätsrechts auf ein bloßes Besuchsrecht und das strikte Verbot des Kolonialismus.<sup>14</sup>

## IV. Der Naturzustand

Ehe Kant die Gewährleistung für den ewigen Frieden näher bestimmt, erachtet er es für nötig, "vorher den Zustand nachzusuchen, den die Natur für die auf ihrem großen Schauplatz handelnde Personen veranstaltet hat, der ihre Friedenssicherung zuletzt notwendig macht;..."<sup>15</sup> Zunächst ist festzustellen, daß:

- die Natur dafür gesorgt hat, daß der Mensch in allen Erdengegenden leben kann,
- sich der Mensch jedoch erst durch den Krieg auf die ganze Erde ("selbst in die unwirtbarsten Gegenden") verbreiten konnte und
- erst durch diese kriegsbedingte Verbreitung des Menschen die Notwendigkeit geschaffen wurde, in gesetzliche Verhältnisse zu treten.<sup>16</sup>

### A. Natur – Krieg

Die Natur hat also für die umfassende Besiedelung der Erde gesorgt. Daß sie das tat ist Indiz dafür, daß sie nicht nur die Möglichkeit des Lebens überall geben wollte, sondern daß sie "despotisch gewollt..." hat, daß die Menschen "...allerwärts leben sollten;..."<sup>17</sup> Zu diesem Zweck hat sie den Krieg gewählt, weil er "selbst keines besonderen Beweggrundes bedarf...", sondern gleichsam "...auf die menschliche Natur gepfropft zu sein..." scheint.<sup>18</sup>

<sup>12</sup> das Votum für die republikanische Regierungsart steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Kants Freiheitsvorstellung im rechtlichen Sinn: "die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können." (zum ewigen Frieden: S.204) Dies liest sich wie der Umkehrschluß des kategorischen Imperativs: "Handle äußerlich (in der äußeren Rechtsordnung) so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne." (Methaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre). Kant warnt auch eindringlich vor einer Verwechslung der republikanischen Verfassung mit der demokratischen, die eben der Freiheitsvorstellung nicht gerecht wird. (zum ewigen Frieden: S.206ff)

<sup>13</sup> Kant greift wieder die Völkerbundidee aus dem siebenten Satz der 'Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht' auf, hebt aber den Widerspruch zwischen 'Völkerbund' und 'Völkerstaat' hervor. (zum ewigen Frieden: S.209ff)

<sup>14</sup> diese Aberkennung des vollen Gastrechts soll die Abweisung des "Fremdlings" ermöglichen, wenn dieser sich nicht friedlich verhält, sofern das nicht seinen Untergang bedeutet. (zum ewigen Frieden: S.213f). (Ein aktuelles Thema, wenn man die heutige Asyldebatte bedenkt.)

<sup>15</sup> zum ewigen Frieden: S.219

<sup>16</sup> Auch hier wird wieder die Notwendigkeit des Krieges zum Fortschreiten der Gattung Mensch angesprochen.

<sup>17</sup> zum ewigen Frieden: S.221

<sup>18</sup> zum ewigen Frieden: S.222

Dies geht soweit, daß der Mensch nicht nur beseelt wird, wenn Krieg ist, sondern er sehnt sich auch in Zeiten des Waffenstillstandes nach Krieg. Wie schon in den Erläuterungen zum siebenten Satz in der 'Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht' liegt wiederum eine Notwendigkeit im Krieg. Krieg dient zum Fortschreiten der Gattung Mensch.<sup>19</sup>

## **B. Krieg - Fortschritt**

Da der Krieg als Mittel des Fortschritts abzulehnen ist, stellt sich die Frage, wie das Fortschreiten der Gattung Mensch ohne ihn gewährleistet werden kann.

Die Grundursache für Unfrieden liegt im Antagonismus der "ungeselligen Geselligkeit der Menschen".<sup>20</sup>

Der in der Vergesellschaftung liegenden Eintracht, die Kant ablehnt<sup>21</sup>, steht die Vereinzelung des Menschen gegenüber, die durch unterschiedliche Besitzverhältnisse, Konkurrenzgesellschaft, Habsucht und Machtstreben zwar Zwietracht mit sich bringt, aber für das Fortschreiten wichtig zu sein scheint.<sup>22</sup>

Allerdings zwingt dieser in der Natur begründete Antagonismus den Menschen zur "Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden Gesellschaft..."<sup>23</sup>

Der Krieg "der Quell aller Übel und Verderbnis der Sitten"<sup>24</sup> soll also vermieden werden, zunächst, um den Fortschritt wenigstens nicht zu stören. Zu Grunde liegt diesem Gedankengang Kants die Beobachtung der französischen Revolution, aus der er eine "moralische Anlage im Menschengeschlecht"<sup>25</sup> ableitet. Diese äußert sich in zweierlei Hinsicht:

---

<sup>19</sup> Logisch gesehen dürfte man dann aber den ewigen Frieden nicht verwirklichen, da dann das Fortschreiten der Gattung Mensch nicht mehr gewährleistet wäre. Doch hier unterscheidet sich der Mensch vom Tier, nämlich daß er seine Naturanlagen auf den "Gebrauch seiner Vernunft" ausrichten kann, und das nicht individuell, sondern in der Gattung (Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: zweiter Satz). Somit sollte es andere Möglichkeiten geben, den Fortschritt voranzutreiben.

<sup>20</sup> Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: Erläuterung zum vierten Satz, S.37ff

<sup>21</sup> ...würden in einem arkadischen Schäferleben, bei vollkommener Eintracht...alle Talente auf ewig in ihren Keimen verborgen bleiben..." (Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: S.38)

<sup>22</sup> "Dank sei also der Natur für die Unvertragsamkeit, für die mißgünstig wetteifernde Eitelkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde zum Haben, oder auch zum Herrschen! Ohne sie würden alle vortrefflichen Naturanlagen in der Menschheit ewig unentwickelt schlummern. Der Mensch will Eintracht; aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist: sie will Zwietracht." (Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: S.38f)

<sup>23</sup> Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: fünfter Satz, S.39

<sup>24</sup> Der Streit der Fakultäten, Zweiter Abschnitt: Der Streit mit der juristischen Fakultät: S.359

<sup>25</sup> Der Streit der Fakultäten, Zweiter Abschnitt: Der Streit mit der juristischen Fakultät: S.358

- Ein Volk muß das Recht haben, sich eine bürgerliche Verfassung zu geben, verbunden mit dem Zweck (der die Pflicht beinhaltet),
- diese Verfassung so zu beschaffen, daß durch sie Krieg unmöglich wird.

Die einzige Verfassung, die das leisten kann ist -nach Kant- die republikanische, die ja im 'ewigen Frieden' als notwendige staatsrechtliche Voraussetzung genannt wird.<sup>26</sup> Der Naturzustand Krieg ist also zunächst da, muß aber von der menschlichen Vernunft als schlecht erkannt werden und dann durch die Schaffung eines bürgerlichen Gemeinwesens überwunden und unmöglich gemacht werden, damit der weitere Fortschritt zum Besseren abgesichert wird.<sup>27</sup>

## V. Garantie auf den drei rechtlichen Ebenen

Republikanische Verfassung im Staate, vertraglich geregelter Föderalismus zwischen Staaten und die Einschränkung des Hospitalitätsrechts sind notwendige Voraussetzungen für die Schaffung des ewigen Friedens. Sie sind aber noch nicht die 'Garantie' dafür, daß der Friede auch verwirklicht wird.

Die Garantie setzt Kant im ersten Zusatz in enge Verbindung mit dem von ihm beschriebenen Naturzustand:

"Das, was diese Gewähr (Garantie) leistet, ist nichts Geringeres, als die große Künstlerin Natur (natura daedala rerum), aus deren mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet, durch die Zwietracht der Menschen Eintracht selbst wider ihren Willen emporkommen zu lassen..."<sup>28</sup>

Dabei dürfte von zentraler Bedeutung sein, was Kant über die "Begünstigung" der "moralischen Absicht"<sup>29</sup> durch die Natur selbst sagt, nämlich, daß "dasjenige, was der Mensch nach Freiheitsgesetzen tun sollte, aber nicht tut, dieser Freiheit unbeschadet auch durch einen Zwang der Natur, daß er es tun werde, gesichert sei, und zwar nach allen drei Verhältnissen des öffentlichen Rechts, des Staats-, Völker- und welbürgerlichen Rechts."<sup>30</sup>

Einerseits bleibt also die Forderung bestehen, daß die Idee des Rechts durch menschliche Vernunft auf allen drei Ebenen verwirklicht wird, andererseits wird im ersten Zusatz deutlich, daß das naturhafte Sein des Menschen der Erfüllung des rechtlich Geforderten entgegenkommt.

---

<sup>26</sup> siehe oben

<sup>27</sup> Fortschritt durch Krieg führt also nur bis zu der Erkenntnis, das er schlecht ist, und zum Einsatz der Vernunft. Benützt der Mensch dann seine Vernunft, führt der Krieg ins Negative, auch im Erkennen, daß er "darin schlimm (ist), daß er mehr böse Leute macht, als er deren wegnimmt." (zum ewigen Frieden: S.222)

<sup>28</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.217

<sup>29</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.223

<sup>30</sup> zum ewigen Frieden: ebenda

## A. Staatsrechtliche Ebene

In staatsrechtlicher Hinsicht erfolgt dies durch den im "Mechanism der Natur"<sup>31</sup> begründeten Antagonismus<sup>32</sup> der den Menschen einwohnenden selbstsüchtigen Neigungen: die in sich zerstörerische Kraft der Neigungen des einen Individuums trifft derart auf die -ebenfalls in sich zer-störerische- Kraft der Neigungen des anderen Individuums, daß die zerstörerischen Wirkungen sich aufheben und aus den sich bekriegenden Individuen Bürger werden, die friedlich miteinander leben. Um diese Kräfte so gegeneinander zu richten, bedarf es lediglich einer "guten Organisation des Staates".<sup>33</sup>

Das Problem der Staatserrichtung ist aber "selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)"<sup>34</sup> lösbar: Die einander entgegenstrebenden Privatgesinnungen einer Menge von vernünftigen Wesen müssen durch die Verfassung so geordnet werden, daß "diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche bösen Gesinnungen hätten."<sup>35</sup>

Die der Natur des Menschen innewohnenden selbstsüchtigen Neigungen können also durch ihr wechselseitiges Entgegenwirken von der Vernunft als ein Mittel gebraucht werden, "den inneren sowohl als äußeren Frieden zu befördern und zu sichern."<sup>36</sup>

## B. Völkerrechtliche Ebene

Auf völkerrechtlicher Ebene hilft die Natur durch die Verschiedenheit von Sprachen und Glaubensrichtungen die Herbeiführung des ewigen Friedens schaffen.

Zwar sind diese Unterschiede zwischen Völkern immer wieder Anlaß zum "wechselseitigen Hasse, und Vorwand zum Kriege"<sup>37</sup>, bei einer allmählichen Annäherung der Kulturen jedoch wird durch die sprachlichen und religiösen Differenzen eine "in eine Universalmonarchie übergehende Macht"<sup>38</sup> verhindert, die Despotismus und letztendlich Anarchie zuzufolge hätte.

So wird durch die kulturellen Unterschiede eine wachsende Annäherung der Völker mit "lebhaftem Wetteifer"<sup>39</sup> der Kräfte gefördert und somit die Herbeiführung des ewigen Friedens gesichert.

---

<sup>31</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.224

<sup>32</sup> Der Antagonismus der Natur wird ausführlich angesprochen in der 'Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht', da besonders im vierten Satz.

<sup>33</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.223f

<sup>34</sup> zum ewigen Frieden: ebenda

<sup>35</sup> zum ewigen Frieden: ebenda. Den unterschiedlichen Gebrauch der Vernunft im Öffentlichen und im Privaten spricht Kant genauer in der Schrift: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? an.

<sup>36</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.225

<sup>37</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.226

<sup>38</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.225

<sup>39</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, S.226

## C. Weltbürgerliche Ebene

Auf der weltbürgerlichen Ebene bewirkt die Natur durch den "wechselseitigen Eigennutz"<sup>40</sup> eine bündnisartige, den Krieg zumindest erschwerende Beziehung zwischen den Völkern.

Kant geht hier von der These aus, daß sich Völker, die miteinander Handel treiben, nicht bekriegen.

## VI. Kritik

Kants Konzeption der Garantie zum ewigen Frieden läßt natürlich auch Spielraum für kritische Betrachtungen. So wirft sich zunächst die Frage auf, ob sich durch innergesellschaftlichen Konkurrenzkampf, zwischenstaatlichen Wettstreit und wirtschaftliche Verflechtungen der Staaten eine Kriegsgefahr tatsächlich verringern und Frieden erstellen läßt.

Kant sieht die Garantie zum Frieden gerade in den destruktiven von der Natur gegebenen Verhaltensweisen des Menschen, die ja immer wieder gerade den Krieg verursachen. Wie lassen sie sich konkret so harmonisieren, daß Krieg verhindert wird?

Wie soll z.B. auf staatsrechtlicher Ebene konkret die "gute Organisation des Staates" aussehen, so daß sich die zerstörerischen Kräfte tatsächlich aufheben und nicht etwa kumulieren?

Und auf völkerrechtlicher Ebene scheinen die kulturellen Unterschiede ja bis heute eher Krieg entstehen zu lassen, als ihn zu verhindern.

Auf weltbürgerlicher Ebene schließlich drängt sich die Frage auf, ob der den Menschen innewohnende Eigennutz nicht eher Handelskriege entstehen läßt, als die Völker in eine friedliche kaufmännische Gemeinde einzubinden.

Diesen Kritikpunkten, die man aus dem Text heraus sicherlich nur schwer positiv beantworten kann, läßt sich allerdings entgegenhalten, daß auch für Kant der Frieden nicht mechanisch kommt, sondern durch die freie Tat des Menschen erreicht werden muß. So ist ja die republikanische Verfassung nicht 'naturgegeben', sondern sie muß durch vernünftiges Handeln angestrebt werden. Denn nur unter der Voraussetzung des Einsatzes der menschlichen Vernunft -sie unterscheidet den Menschen von allen anderen Lebewesen- schlägt das naturhafte am Menschen nicht ins Destruktive um und kann dann den Frieden garantieren.

---

<sup>40</sup> zum ewigen Frieden: erster Zusatz, ebenda



## VII. Fazit

Mit seinem Entwurf 'zum ewigen Frieden' stellt Kant konkrete rechtliche Rahmenbedingungen für politisches Handeln auf. Im ersten Zusatz beschreibt er nun, seinen logischen Schlüssen folgend, warum das Zusammenleben der Menschen und Völker im Ablauf dieses Rahmens in Frieden möglich ist. Die Frage der Realisierbarkeit des in den Definitivartikeln als apriorisch rechtlich möglich beschriebenen Friedens wird also aufgeworfen und beantwortet.

Darin liegt für Kant die Garantie, die keine 'absolute' ist, denn die oben genannten Kritikpunkte bleiben offen.<sup>41</sup>

Dennoch ist der 'ewige Friede' zusammen mit dem 'Projet de paix perpétuelle' von Abbé de Saint-Pierre von 1713, das Kant bekannt war<sup>42</sup>, sicherlich eines der wichtigsten Konzepte für eine internationale Staatenorganisation, wie sie heute, als Institution der Friedenssicherung, z.B. die UN sind.

## VIII. Literatur

- Weischedel, Wilhelm (Hrsg.): Immanuel Kant, Werke in 12 Bänden, Frankfurt/Main (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft), 1984: Bände XI und XII: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik (stw 192 und 193), Band VIII: Die Metaphysik der Sitten (stw 190)
- Eisler, Rudolf: Kant-Lexikon: Nachschlagewerk zu Kants sämtlichen Schriften, Briefen und handschriftlichem Nachlaß, Hildesheim - New-York (Georg Olms Verlag), 1977
- Ju, Gau-Jeng: Kants Lehre vom Menschenrecht und von den staatsbürgerlichen Grundrechten, Würzburg (Königshausen und Neumann), 1990
- Czempiel, Ernst-Otto: Konzepte der Kriegsverhütung: Friedenssicherung im Rahmen der internationalen Organisation, in: Opitz, Peter J./ Rittberger, Volker (Hrsg.): Forum der Welt, 40 Jahre Vereinte Nationen, München (Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit), 1986
- Schwan, Alexander: Kants Freiheitsgesetz und "republikanische Regierungsart", in: Lieber, Hans-Joachim (Hrsg.): Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn (Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Bd. 299), 1991
- Zippelius, Reinhold: Geschichte der Staatsideen, München (Beck'sche Reihe BsR 72), 1990

---

<sup>41</sup> Hobbes z.B. glaubt ja nicht, daß der Mensch durch eigene Vernunft seinen Naturzustand überwinden kann.

<sup>42</sup> vgl: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht: S.42